

Vorblatt

Ziel(e)

- Lang andauernde Assistenzeinsätze sind in erster Linie mit Funktionsdienst leistenden Soldaten sichergestellt.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Die "Einsatzbesoldung" ist für Anspruchsberechtigte nach dem HGG 2001 weitgehend vereinheitlicht.
- Schaffung einer "Freiwilligenprämie" für Anspruchsberechtigte nach dem HGG 2001.
- Schaffung einer "Kaderausbildungsprämie" für Anspruchsberechtigte nach dem HGG 2001.
- Spezifische Adaptierungen im HDG 2014.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Durch die Einführung eines einheitlichen Einsatzmonatsgeldes für alle Anspruchsberechtigten nach dem HGG 2001, welche nicht den Grundwehrdienst leisten, kommt es über die verschiedenen Präsenzdienstkategorien hinweg zu einer einheitlichen Abgeltung der Leistung "Einsatz (im Inland)". Für die meisten Präsenzdienst leistenden Personen bedeutet das eine Anpassung nach oben (an die bisher günstigste Gruppe der freiwillig Waffenübenden bzw. Funktionsdienste). Unter Zugrundelegung eines angenommenen Einsatzszenarios ergibt sich dadurch ein zusätzlicher jährlicher Aufwand von rd. 0,46 Mio. €.

Ein deutlich höherer finanzieller Mehraufwand erwächst aus der Absicht, künftige Assistenzeinsätze gemäß § 2 lit. b WG – neben Kaderangehörigen – mit Funktionsdienst anstelle von Grundwehrdienst leistenden Soldaten zu beschicken. Diese Maßnahme, die über die Anspruchsvereinheitlichung hinauswirkt, ist mit jährlich 11,26 Mio. € zu beziffern.

Darüber hinaus ist die Schaffung eines neuen Anreizinstrumentariums für eine Milizverwendung in Form einer Freiwilligenprämie sowie einer Kaderausbildungsprämie mit einem jährlichen Mehraufwand von netto rd. 2,95 Mio. € verbunden. Beides zusammen soll die Heranbildung einer ausreichenden Zahl neuer, einsatzfähiger Milizkräfte gewährleisten helfen. Die bisherige Erfolgsprämie, die als Einmalzahlung ebenfalls für die erfolgreich absolvierte vorbereitende Milizausbildung ausbezahlt wurde entfällt im Gegenzug. In Summe wird es aber für jeden einzelnen an einer Miliztätigkeit grundsätzlich interessierten Grundwehrdienst leistende Soldaten jedenfalls attraktiver, sich aktiv in diese Richtung hin zu engagieren.

Sämtliche Mehraufwendungen sind aus Budgetmitteln der Untergliederung 14 Militärische Angelegenheiten im Rahmen der jährlichen Zuweisungen zu bedecken. Für das Rumpffahr 2021 sind die Werte aliquot (mit rd. einem Drittel) anzusetzen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
Nettofinanzierung Bund	-4.885	-14.669	-14.669	-14.669	-14.669

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Heeresgebührengesetz 2001 und das Heeresdisziplinalgesetz 2014 geändert werden

Einbringende Stelle: BMLV
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2021
 Inkrafttreten/ 2021
 Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Positionierung des BMLV und des ÖBH als attraktiver Dienstgeber für Frauen und Männer sowie Gewährleistung einer einsatzorientierten Ausbildung für Soldatinnen, Soldaten und Zivilbedienstete." der Untergliederung 14 Militärische Angelegenheiten im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Gewährleistung der Einsätze des Österreichischen Bundesheeres sowohl zum Schutz der österreichischen Bevölkerung als auch zur solidarischen Beitragsleistung im Rahmen von Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe sowie der Such- und Rettungsdienste." der Untergliederung 14 Militärische Angelegenheiten im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Seit Jahrzehnten – mit Unterbrechung vom Herbst 2015 bis zum Frühjahr bzw. Herbst 2016, da hier der Einsatz von Grundwehrdienst leistenden Soldaten (GWD) im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz/Migration explizit ausgeschlossen war – werden die oa. Soldaten im Rahmen ihres Grundwehrdienstes auch in diesem Assistenzeinsatz eingesetzt. Dies ist/war zwar kostengünstig und organisatorisch relativ einfach zu bewerkstelligen, führt(e) aber dazu, dass die dabei eingesetzten Grundwehrdienst leistenden Soldaten in aller Regel nur etwa drei Monate nach den geltenden Durchführungsbestimmungen für die Basisausbildung militärisch ausgebildet werden und daher die notwendige Qualifizierung für eine Beorderung als Milizsoldat nur eingeschränkt erreichen.

Aus oa. Entwicklung der letzten Jahre ergeben sich (vorerst) nachstehende (zwingende) Erfordernisse:

1. Um die Einsatzfähigkeit des österreichischen Bundesheeres für seine Hauptaufgabe, die militärische Landesverteidigung, weiter zu optimieren, sind jährlich zusätzlich

[a] ca. 1700 Freiwilligenmeldungen von Soldaten zur Leistung von Milizübungen sowie

[b] ca. 570 Freiwilligenmeldungen für die Übernahme von Kaderfunktionen erforderlich.

Zur Sicherstellung dieses Mengengerüsts sollen finanzielle Anreize, nämlich:

[a] in Form einer "Freiwilligenprämie" sowie

[b] in Form einer "Kaderausbildungsprämie" geschaffen werden.

2. Lang andauernde Einsätze im Inland wären vorrangig, unter Beachtung des Primats der militärischen Landesverteidigung, durch Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung sicher zu stellen.

[a] Dadurch können Grundwehrdienst leistenden Soldaten wieder eine vollständige sechsmonatige militärische Ausbildungszeit erlangen.

[b] Aus den Erfahrungen im Zuge der Bekämpfung der COVID-19 Krise (unterschiedlich hohe Bezüge bei gleicher Funktion) soll auch eine weitgehende Harmonisierung der "Einsatzbesoldung" für Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung erfolgen.

Die nachfolgende Aufstellung soll die geltende Rechtslage im 2. Hauptstück HGG 2001 überblicksmäßig darstellen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die "Einsatzbesoldung" nicht an die Stelle der "normalen Besoldung" tritt, sondern dass es sich dabei um Bezüge, die zusätzlich zur "normalen Besoldung" im Einsatz gebühren, handelt:

"Normale Besoldung":

Monatsgeld für alle Anspruchsberechtigten

Dienstgradzulage für alle Anspruchsberechtigten ab dem Dienstgrad Gefreiter

Fahrtkostenvergütung für alle Anspruchsberechtigten bei Vorliegen der Voraussetzungen

Grundvergütung für Grundwehrdienst Leistende

Erfolgsprämie für Grundwehrdienst Leistende oder Personen im Ausbildungsdienst nach positiver Absolvierung der vorbereitenden Milizausbildung

Monatsprämie für Personen im Ausbildungsdienst und Zeitsoldaten

Ausbildungsprämie für Personen im Ausbildungsdienst ab dem 13. Monat

Journaldienstvergütung für Personen im Ausbildungsdienst ab dem 13. Monat

Milizprämie während einer Milizübung

Auslandsübungszulage während einer Auslandsübung

Anerkennungsprämie für alle, aber kein Rechtsanspruch

"Einsatzbesoldung":

Erhöhung des Monatsgeldes (Einsatzmonatsgeld) für alle Anspruchsberechtigten

Einsatzvergütung für Personen im Ausbildungsdienst und Zeitsoldaten

Einsatzprämie für Personen, die freiwillige Waffenübungen oder Funktionsdienste leisten

Im Sinne der Verständlichkeit werden einige wehrrechtliche Begriffe nachstehend kurz erläutert:

Der "Präsenzstand" umfasst ausschließlich Soldaten und zwar Personen, die Präsenzdienst (zB Grundwehrdienst, Milizübungen, freiwillige Waffenübung und Funktionsdienste) oder Ausbildungsdienst leisten oder Personen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören und zwar als Beamte oder Vertragsbedienstete.

Der "Milizstand" umfasst jene Wehrpflichtigen, die eine Grundausbildung abgeschlossen haben und für Wiederholungsübungen (insbesondere Milizübungen und freiwillige Waffenübungen) herangezogen werden können, um in weiterer Folge für Einsatzzwecke zur Verfügung zu stehen. Nach der Definition des Gesetzes umfasst der Milizstand daher alle Wehrpflichtigen außerhalb des Präsenzstandes, die den Grundwehrdienst vollständig geleistet haben und nicht in den Reservestand versetzt oder übergetreten sind.

Der "Reservestand" umfasst schließlich alle übrigen Wehrpflichtigen, die weder dem Präsenz- noch dem Milizstand angehören.

Damit verbunden sind auch spezifische Anpassungen im Heeresdisziplinalgesetz 2014 (HDG 2014).

Nullszenario und allfällige Alternativen

Bei Nichtumsetzung des Vorhabens kann die Vorbereitung von Grundwehrdienst leistenden Soldaten für eine spätere Funktion in der Einsatzorganisation nicht optimal durchgeführt werden, weil diese Soldaten – statt zu einer diesbezüglichen militärischen Ausbildung – weiterhin in einem zu starken Ausmaß für Assistenzeinsätze herangezogen werden.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2026

Evaluierungsunterlagen und -methode: Gesicherte Daten sind bis zu diesem Zeitpunkt vorhanden. Gesonderte organisatorische Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Ziele

Ziel 1: Lang andauernde Assistenzeinsätze sind in erster Linie mit Funktionsdienst leistenden Soldaten sichergestellt.

Beschreibung des Ziels:

Lang andauernde Einsätze im Inland – z.B. sicherheitspolizeilicher Assistenzeinsatz (sihpolAssE) Migration nach § 2 Abs. 1 lit. b des Wehrgesetzes 2001 – sind in erster Linie mit Milizsoldaten/-innen (Mannschaftsfunktionen zu 100%, Kaderfunktionen zu mindestens 33%) auf Basis eines Funktionsdienstes (FD) durchzuführen.

Diese Funktionsdienste leisten Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung, um dadurch möglichst viele Grundwehrdienst leistende Soldaten (GWD) in sechs Monaten für eine Verwendung in der Miliz ausbilden zu können und den Grundwehrdienst hierdurch attraktiver zu gestalten und damit dem Regierungsprogramm und dem B-VG / WG 2001 zu entsprechen ("Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustands des ÖBH nach den Grundsätzen eines Milizsystems").

(Messung bzw. Auswertung erfolgt anhand der Kennzahl "Grad der Zufriedenheit der Rekruten mit dem Wehrdienst" und ist dem Jahresbericht zur Wirkungsorientierung UG14 zu entnehmen.).

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der sihpolAssE/Migration wird mit 35% GWD, 32% Milizsoldaten und 33% Soldaten des Dienststandes durchgeführt.	Der sihpolAssE/Migration wird mit 0% GWD, 72% Milizsoldaten und 28% Soldaten des Dienststandes durchgeführt.
Militärische Ausbildungszeit gem. den geltenden Durchführungsbestimmungen für die Basisausbildung ist zur Hälfte sichergestellt.	Militärische Ausbildungszeit gem. den geltenden Durchführungsbestimmungen für die Basisausbildung ist vollständig sichergestellt.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Die "Einsatzbesoldung" ist für Anspruchsberechtigte nach dem HGG 2001 weitgehend vereinheitlicht.

Beschreibung der Maßnahme:

Jeder Präsenz- oder Ausbildungsdienst leistende Soldat – mit Ausnahme der Grundwehrdienst leistenden Soldaten – innerhalb seiner jeweiligen Dienstgradgruppe bekommt dieselbe zusätzliche Geldleistung nach dem Heeresgebührengesetz 2001 während der Heranziehung zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001. Dies soll durch eine Erhöhung des Einsatzmonatsgeldes (§ 3 Abs. 2) um den Betrag der dzt. Einsatzprämie verwirklicht werden, wobei eine Unterscheidung in verschiedene Dienstgradgruppen (Rekruten und Chargen, Unteroffiziere und Offiziere) wie bisher zur Anwendung kommt, da mit den jeweiligen Dienstgradgruppen in der Regel auch unterschiedliche Funktionen und Verantwortlichkeiten verbunden sind.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 2: Schaffung einer "Freiwilligenprämie" für Anspruchsberechtigte nach dem HGG 2001.

Beschreibung der Maßnahme:

Um die Anzahl an Freiwilligen zu erhöhen, soll mit der in Rede stehenden Bestimmung eine Freiwilligenprämie für die Abgabe einer freiwilligen Meldung zu Milizübungen geschaffen werden. Diese soll ab dem dritten Monat des Grundwehrdienstes (d.h. nach Ende des ersten Ausbildungsabschnittes) gebühren, sofern spätestens vor Ablauf des dritten Monats des Grundwehrdienstes eine freiwillige Meldung zu Milizübungen abgegeben wurde. Erfolgt die Abgabe einer freiwilligen Meldung zu Milizübungen nach dem dritten Monat während des Grundwehrdienstes, so gebührt die Freiwilligenprämie erst ab diesem entsprechenden Monat. Mit dieser Maßnahme sollen speziell Grundwehrdienst leistende Soldaten auf freiwilliger Basis für Milizübungen gewonnen werden.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der Anzahl an Freiwilligenmeldungen beträgt 1100 p.a.	Der Anzahl an Freiwilligenmeldungen beträgt 1700 p.a.

Maßnahme 3: Schaffung einer "Kaderausbildungsprämie" für Anspruchsberechtigte nach dem HGG 2001.

Beschreibung der Maßnahme:

Darauf aufbauend soll als weitere Maßnahme zusätzlich eine Kaderausbildungsprämie im HGG 2001 für jene Soldaten geschaffen werden, die nach Abgabe einer freiwilligen Meldung zu Milizübungen eine Milizkaderausbildung während des Grundwehrdienstes beginnen. Diese Soldaten können daher schon während des Grundwehrdienstes integrierte Ausbildungsabschnitte der Milizkaderausbildung absolvieren.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Anzahl an Absolventinnen und Absolventen der Milizkaderausbildung beträgt 100 p.a.	Die Anzahl an Absolventinnen und Absolventen der Milizkaderausbildung beträgt 570 p.a.

Maßnahme 4: Spezifische Adaptierungen im HDG 2014.

Beschreibung der Maßnahme:

Auf Grund des geplanten Entfalles der Einsatzvergütung und der Einsatzprämie und der entsprechenden Erhöhung des Einsatzmonatsgeldes nach dem HGG 2001 sind entsprechende Anpassungen im HDG 2014 erfolgt.

Umsetzung von Ziel 1

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2021	2022	2023	2024	2025
-----------	------	------	------	------	------

Betrieblicher Sachaufwand	4.885	14.669	14.669	14.669	14.669
Aufwendungen gesamt	4.885	14.669	14.669	14.669	14.669

Betrieblicher Sachaufwand erwächst aus einer weitgehenden Harmonisierung der Einsatzabgeltung für Präsenzdienst leistende Personen durch Einführung eines einheitlichen Einsatzmonatsgeldes bei gleichzeitiger Streichung der bisherigen unterschiedlichen Geldansprüche im Einsatz. Maß genommen wird dabei am Einsatzanspruch in der Präsenzdienststart "Funktionsdienst".

Als Ausgangsbasis dienen die Werte aus einer Durchschnittsbetrachtung der vergangenen fünf Jahre:

Grundwehrdienst leistende Soldaten leisteten im Schnitt 863 Einsatzmonate (als Rekruten/Chargen), Personen im Ausbildungsdienst und Zeitsoldaten leisteten 52 Einsatzmonate als Rekruten/Chargen und 1 Einsatzmonat als Unteroffiziere, Einsatzpräsenzdienst leistende Soldaten leisteten 57 Einsatzmonate als Rekruten/Chargen, 14 Einsatzmonate als Unteroffiziere und 5 Einsatzmonate als Offiziere, freiwillige Waffenübungen leistende Soldaten und Funktionssoldaten leisteten 454 Einsatzmonate als Rekruten/Chargen, 162 Einsatzmonate als Unteroffiziere und 15 Einsatzmonate als Offiziere.

Grundwehrdienst sowie Funktionsdienste leistende Soldaten bleiben gegenüber der Vorgängerregelung finanziell gleichgestellt und gehen somit – obgleich Hauptleistungserbringer – nicht in die Kalkulation ein.

In der Kalkulation wird der zusätzliche Aufwand als Produkt aus den entsprechenden höheren Abgeltungen und den jeweiligen Einsatzzeiten ermittelt.

Hinsichtlich von Assistenzeneinsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. c WG 2001 bleibt eine gemischte Beschickung mit Schwergewicht auf Grundwehrdienst leistende Soldaten die Norm. In die Kalkulation gehen hier nur die Personen im Ausbildungsdienst bzw. Zeitsoldaten ein.

Während der Effekt der Maßnahme "Vereinheitlichte Einsatzbesoldung" vergleichsweise gering ausfällt, ergibt sich aus der – verwaltungsinternen Maßnahme – "Priorisierung des Funktionsdiensts im Assistenzeneinsatz lit. b" (Funktionsdienst Leistende sollen hierbei den Grundwehrdienst leistende Soldaten ersetzen) ein massiver Mehraufwand, bei der jeder bisher durch einen GWD geleistete Einsatzmonat durch einen neu extra für diesen Zweck einberufenen Milizsoldaten in der Präsenzdienststart "Funktionsdienst" erbracht werden soll. Hierbei schlägt sich der gesamte durch den Personaleinsatz entstehende Aufwand nieder. Hinsichtlich sonstiger möglicher struktureller Verschiebungen innerhalb des Bereichs der Milizsoldaten soll Aufwandsneutralität unterstellt werden.

Ebenfalls entsteht betrieblicher Sachaufwand durch die freiwillige Meldung von Grundwehrdienst leistende Soldaten zu Milizübungen. Daraus erwächst für maximal vier Monate ein Anspruch auf eine Freiwilligenprämie zu je rd. € 406,-- pro Monat.

Es wird mit einer Zahl von jährlich 1.700 freiwilligen Meldungen innerhalb der ersten drei Monate des Grundwehrdiensts gerechnet. Der einzelne Wehrpflichtige erwirbt dadurch einen Anspruch auf € 1.624,-- (4 * € 406,--).

Darüber hinaus entsteht betrieblicher Sachaufwand durch die Absolvierung der vorbereitenden Milizausbildung nach erfolgter Einteilung auf eine Offiziers- oder Unteroffiziersfunktion in der Einsatzorganisation. Daraus erwächst ebenfalls jeweils für vier Monate ein Anspruch auf eine Kaderausbildungsprämie zu je rd. € 203,-- pro Monat. Der einzelne Ausbildungsteilnehmer erwirbt dadurch einen Anspruch auf € 812,-- (4 * € 203,--).

Gleichzeitig mit der Geltung von Freiwilligenprämie und Kaderausbildungsprämie entfällt der Anspruch auf die bisherige Erfolgsprämie.

Hier wird davon ausgegangen, dass der zuletzt beobachtete Wert von 516 Anspruchsberechtigten auf eine Einmalzahlung von rd. € 539,-- auch in den Jahren ab 2021 als maßgeblich anzusehen gewesen wäre.

Die Neuregelung erlangt sofort nach Inkrafttreten Wirksamkeit, ein konstantes Aufkommen im Zeitraum 2021 bis 2024 wird unterstellt. Das Jahr 2021 (Norm tritt unterjährig in Kraft) wird durchwegs aliquot behandelt.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2021	2022	2023	2024	2025
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		5.323	15.986	15.986	15.986	15.986
Einsparungen/reduzierte Auszahlungen		438	1.316	1.316	1.316	1.316

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2021	2022	2023	2024	2025
gem. BFRG/BFG	14.05.03 Sektion IV		4.885	14.670	14.670	14.670	14.670
Durch Einsparungen	14.05.03 Sektion IV		438	1.316	1.316	1.316	1.316

Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung erfolgt durch Heranziehung von Budgetmitteln der Untergliederung 14 Militärische Angelegenheiten.

Laufende Auswirkungen – Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2021	2022	2023	2024	2025
Bund		4.884.775,37	14.669.266,36	14.669.266,36	14.669.266,36	14.669.266,36

Bezeichnung	Körperschaft	2021		2022		2023		2024		2025	
		Menge	Aufw. (€)								
Höhere Abgeltung für Personen im Ausbildungsdienst/Zeitsoldaten im Einsatz lit. b (Rekruten/Chargen)	Bund	69	120,77	208	120,77	208	120,77	208	120,77	208	120,77
Höhere Abgeltung für Personen im	Bund	1	152,74	2	152,74	2	152,74	2	152,74	2	152,74

Ausbildungsdienst/Zeitsoldaten im Einsatz lit b. (Unteroffiziere)											
Höhere Abgeltung für Einsatzpräsenzdienst leistende Soldaten (Rekruten/Chargen) – lit. b	Bund	76	1.327,62	227	1.327,62	227	1.327,62	227	1.327,62	227	1.327,62
Höhere Abgeltung für Einsatzpräsenzdienst im Einsatz lit. b leistende Soldaten (Unteroffiziere)	Bund	19	1.680,64	57	1.680,64	57	1.680,64	57	1.680,64	57	1.680,64
Höhere Abgeltung für Einsatzpräsenzdienst im Einsatz lit. b leistende Soldaten (Offiziere)	Bund	6	2.188,85	18	2.188,85	18	2.188,85	18	2.188,85	18	2.188,85
Höhere Abgeltung für Personen im Ausbildungsdienst/Zeitsoldaten im Einsatz lit. c (Rekruten/Chargen)	Bund	4	120,77	12	120,77	12	120,77	12	120,77	12	120,77
Wegfall der erhöhten Einsatzansprüche von GWD infolge Nichtmehreinberufung zum AssE lit. b	Bund	1.149	-300,83	3.451	-300,83	3.451	-300,83	3.451	-300,83	3.451	-300,83
Hinzukommende Ansprüche von Soldaten im Funktionsdienst durch Einberufung zum AssE lit. b (Rekr/Ch)	Bund	1.149	3.563,75								
Anspruch auf eine Freiwilligenprämie nach erfolgter Meldung zu Milizübungen	Bund	566	1.624,08	1.700	1.624,08	1.700	1.624,08	1.700	1.624,08	1.700	1.624,08
Anspruch auf eine Kaderausbildungsprämie bei Absolvierung einer vorbereitenden Milizausbildung	Bund	190	812,04	570	812,04	570	812,04	570	812,04	570	812,04
Wegfall der bisherigen Erfolgsprämie	Bund	172	-539,36	516	-539,36	516	-539,36	516	-539,36	516	-539,36

Hinzukommende Ansprüche von Soldaten im Funktionsdienst durch Einberufung zum Asse lit. b (Rekr/Ch)	Bund	3.451	3.563,75	3.451	3.563,75	3.451	3.563,75	3.451	3.563,75
---	------	-------	----------	-------	----------	-------	----------	-------	----------

Annahmen:

1) Ansprüche im Assistenzeinsatz:

Assistenzeneinsätze werden in einem zu den vergangenen Jahren identen Ausmaß zu z. T. höheren Einsatzansprüchen erbracht.

Als Datum des Inkrafttretens sämtlicher Neuerungen wird der 1.9.2021 angenommen. Zuvor gilt noch die bestehende Norm.

Strukturell (geschichtet nach Präsenzdienst kategorien) verteilen sich die im lit. b-Einsatz geleisteten Einsatzmonate in der Vergangenheit wie folgt:

Grundwehrdienst leistende Soldaten (GWD): 3451 (nur Rekruten/Chargen)

Personen im Ausbildungsdienst (PiAD) und Zeitsoldaten (ZS): 208 (Rekruten/Chargen), 2 (Unteroffiziere)

Freiwillig Waffenübende (fWÜ) und Funktionsdienst leistende Soldaten (FktD): 1815 (Rekruten/Chargen), 651 (Unteroffiziere), 60 (Offiziere)

Einsatzpräsenzdienst leistende Soldaten: 227 (Rekruten/Chargen), 57 (Unteroffiziere), 18 (Offiziere)

Zeiten eines Aufschubpräsenzdienstes sind in den jeweiligen dafür in Frage kommenden Kategorien inkludiert.

Für die in Hinblick auf eine Erbringung von Assistenzleistungen bisher bzw. künftig hauptbetroffene Kategorien der freiwilligen Waffenübenden und Funktionsdienste bzw. der Grundwehrdienst leistenden Soldaten ergeben sich keine finanziellen Änderungen, weshalb diese im Rahmen der angestellten Vorher-Nachher-Betrachtung nicht ausgewiesen werden.

Für Assistenzleistungen gemäß § 2 lit. c WG 2001 wird – soweit es Anspruchsberechtigte nach dem HGG anbelangt – die bestehende Struktur auch den kommenden Jahren zugrundegelegt. Demnach verteilen sich die ab 2021 im lit. c-Einsatz geleisteten Monate wie folgt: GWD (282/0/0), PiAD/ZS (12/0/0), fWÜ/FktD (14/4/4). In die Kalkulation gehen wiederum nur die PiAD/ZS ein. Der Faktor Einsatzvorbereitung bleibt aufgrund von Geringfügigkeit unberücksichtigt.

Die in der Kalkulation verwendeten Multiplikatoren ergeben sich aus den jeweiligen Unterschiedsbeträgen aus den Einsatzabgeltungen alt und neu. Für 2021 erfolgt jeweils eine Aliquotierung (rd. 33% eines Gesamtjahres).

2) Strukturänderung bei der Beschickung von Assistenzeinsätzen lit. b:

Ab dem 2. Quartal 2021 werden sämtliche Assistenzleistungen gemäß § 2 lit. b WG 2001, welche bisher durch Grundwehrdienst leistende Soldaten erbracht wurden, durch die Präsenzdienststart "Funktionsdienst" erbracht.

Durch die beabsichtigte strukturelle Umstellung entfallen die höheren Einsatzansprüche bei den GWD (diese werden dann alle sechs Monate auf Normalniveau (= Nichteinsatzniveau) besoldet), während gegengleich im selben zeitlichen Ausmaß (3451 Personenmonate p.a.) Soldatinnen und Soldaten im Funktionsdienst zur Einberufung gelangen. Für diese Personen sind sämtliche Aufwendungen (Geld- und Sachleistungsansprüche) in Ansatz zu bringen. Das Jahr 2021 wird aliquotiert (ein Drittel).

3) Prämien mit Milizbezug:

Anzahl der freiwilligen Meldungen zu Milizübungen pro Jahr: 1.700

Die Freiwilligenmeldung erfolgt spätestens im 3. Monat des Grundwehrdienstes, woraus sich jeweils vier Anspruchsmonate ergeben.

Anzahl der Personen, die zu einer vorbereitenden Milizausbildung für eine O- oder UO-Funktion eingeteilt werden und diese absolvieren pro Jahr: 570

Die Kaderausbildungsprämie begleitend zur vorbereitenden Milizausbildung soll viermal ausbezahlt werden.

Anzahl der Anspruchsberechtigten auf eine einmalige Erfolgsprämie gemäß bisherigem § 5 Abs. 2 HGG 2001 (die nunmehr wegfällt, Anm.): 516 (Erfahrungswert)

Im Betrachtungszeitraum wird von konstanten Zahlen ausgegangen. Das Jahr 2021 wird aliquotiert (ein Drittel).

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.9 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1827856035).